

**Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH**  
**Tel. 037421 408-0**  
 info@swoe.de

geplante Bauzeit:

**Leitungsauskunft**

**1. Antrag**

1.1 Antragsteller/Bauherr \_\_\_\_\_  
 Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
 Adresse \_\_\_\_\_

1.2 Baumaßnahme \_\_\_\_\_

1.3 Beigefügte Unterlagen \_\_\_\_\_

1.4 Tiefbauausführender \_\_\_\_\_

1.5 Tiefbauort \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Gemarkung / Flurstück \_\_\_\_\_

1.6 Erklärung Mit meiner Unterschrift erkläre ich, bei Ausbleiben meines  
 Einspruches innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der durch die  
 Stadtwerke Oelsnitz/V. bearbeiteten Leitungsauskunft, dass ich deren  
 Inhalt verstanden habe und danach handeln werde.

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Antragstellers

**2. Angaben zum Leitungsbestand der Stadtwerke Oelsnitz/V.**

2.1 Leitungen vorhanden ja / nein

2.2 Art der Leitungen Erdgas Strom Fernwärme Straßenbeleuchtung Breitband  
 ja / nein ja / nein ja / nein ja / nein ja / nein

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

2.3 Beigefügte Anlagen ..... St. Lagepläne Maßstab: 1: ....

2.4 Örtliche Einweisung notwendig / nicht notwendig

2.5 Sonstige Bemerkungen \_\_\_\_\_

2.6 Gültigkeit Die Stadtwerke Oelsnitz/V. erklärt zu den unter Punkt 2 getroffenen  
 Aussagen eine Verbindlichkeit von **drei Monaten** von Beginn der  
 Ausstellung dieser Aufgrabeerlaubnis an.

2.6 Zuständiger Bereich  
 der Stadtwerke Oelsnitz/V.

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Stadtwerke

# Hinweise

## Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

Mit den umseitigen Angaben wurden Sie über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen (nachfolgend Leitungen genannt) der Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH (**SWOE**) informiert.

Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung und straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend ausgeführt:

1. Unterirdische Leitungen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z.B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Auch eine Verlegung in Rohren oder Kabelformsteinen ist möglich. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Leitungen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z.B. Schachtarbeiten, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten).
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Leitungen vorhanden sind. Dazu dient bei **SWOE** umseitiger Antrag.
3. Soweit umseitig bzw. in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Leitungen erfolgt sind, geben diese die Lage lt. unseren Unterlagen wieder. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch von **SWOE** nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden.
4. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Leitungen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
5. Ausgehend von der angegebenen Lage der Leitungen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtung zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannte oder ungenaue Lageangabe der Leitungen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten von **SWOE**.
6. Jedes Freilegen von Leitungen ist **SWOE** sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten von **SWOE**. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Leitungen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
7. Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an **SWOE** erforderlich. Die Benachrichtigung von **SWOE** vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmens erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur.
8. Im Bereich der Leitungen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
9. Bei oberirdischen Leitungen (Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichteletrotechnische Arbeiten“ einzuhalten. Die Standfestigkeit der Maste darf (z.B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Leitung ist nicht eigenmächtig gestattet.
10. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Versorgungsleitungen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist **SWOE** zu informieren. Eine ev. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich von **SWOE** veranlasst.

Umseitige Auskunft und vorstehende Hinweise haben auf der Baustelle vorzuliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z.B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.